

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG170138-L vom 4. Oktober 2017**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2017-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_DG170138-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG170138-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG170138-L du 4 octobre 2017

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG170138-L del 4 ottobre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anlagevorwurf

#### **E. 1.1**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte anheben. Dabei ist es auch an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden. Die obere Begrenzung des ordentlichen Strafrahmens bestimmt sich nach der schwersten vom Beschuldigten verübten Straftat, wobei die schwerste Straftat nach der abstrakten Strafdrohung festzusetzen ist (BGer 6B\_885/2010 vom 7. März 2011, E. 4.4.1; BGE 116 IV 304 E. 2c/bb).

#### **E. 1.2**

Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist ausgehend vom vollendet begangenen Delikt in Würdigung aller verschuldenserhöhenden und verschuldensmindernden Umstände (objektive und subjektive Tatkomponenten) und einer allfälligen Reduktion des Verschuldens infolge verminderter Schuldfähigkeit grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Weiter ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen und allenfalls wegen wesentlichen Täterkomponenten zu verändern. Die nachfolgende Strafzumessung folgt diesen vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätzen (vgl. BGE 136 IV 55 = BGer 6B\_238/2009 vom 8. März 2010; BGer 6B\_475/2011 vom 30. Januar 2012).

#### **E. 1.3**

Innerhalb des Strafrahmens ist die Strafe primär nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Gericht auch das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters berücksichtigt. Das Verschulden wird dabei nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Beschuldigten sowie danach bestimmt, wie weit er nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung des Rechtsgutes zu vermeiden (Art. 47 Abs. 1 und 2 StGB).

#### **E. 1.4**

Im vorliegenden Urteil werden verbale Verschuldensprädikate gemäss der nachfolgenden Stufenfolge der Verschuldensgrade verwendet. Dabei liegt ein sehr leichtes Verschulden an der unteren Grenze, ein mittleres Verschulden im mittleren Bereich und ein sehr schweres Verschulden an der oberen Grenze des ordentlichen Strafrahmens. Es ist in diesem Zusammenhang auf die feinere Unterteilung der Begriffe im unteren und mittleren Bereich des Strafrahmens hinzuweisen, so dass praxismässig in diesen Bereichen die Sanktion weniger stark ansteigt als im oberen Segment. Dementsprechend werden die Strafen bei nicht schwerem Verschulden in aller Regel im unteren bis mittleren Bereich des vorgegebenen Rahmens angesiedelt (Wiprächtiger/Keller, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StGB I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 47 StGB N 19). Verschuldensgrade (Bereich des ordentlichen Strafrahmens) unterer mittlerer oberer nicht mehr leicht sehr leicht eher schwer keinesfalls leicht leicht recht schwer mittel eher leicht schwer erheblich noch leicht sehr schwer beträchtlich

#### **E. 1.5**

Der Begriff des Verschuldens hat sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat zu beziehen. Dabei ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden (Hug, a.a.O., Art. 47 StGB N 6).

#### **E. 1.6**

Was die Tatkomponente betrifft, so sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.), die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Tatmittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, sowie die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (Hug, a.a.O., Art. 47 StGB N 7 ff.). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, umso schwerer wiegt die Entscheidung gegen

- 18 - sie (Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 47 StGB N 21 m.w.H.). Die Tatkomponente weist somit eine objektive sowie eine subjektive Seite auf.

#### **E. 1.7**

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben des Täters, seine persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits das frühere Wohlverhalten und andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt allfälliger Vorstrafen ins Gewicht (Hug, a.a.O., Art. 47 StGB N 14 ff. m.w.H.). Zum Nachtatverhalten zählt demgegenüber das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren. Ein substantielles Geständnis, eine kooperative Haltung des Täters bei der Aufklärung der Straftaten sowie dessen Einsicht und Reue wirken sich auf jeden Fall strafmindernd aus (Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 47 StGB N 129 ff. m.w.H.; vgl. auch Trechsel/Affolter-Eijstein, a.a.O., Art. 47 StGB N 22 m.w.H.). Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf Vorlage entsprechender Beweise. Ferner gehört auch kooperatives Verhalten des Täters in der Untersuchung dazu. Schliesslich

bedarf es der Einsicht in das Unrecht der Tat. Fehlen einzelne dieser Elemente, so ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern. 2. Strafraumen Vorliegend handelt es sich bei der gewerbsmässigen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 2 StGB um das schwerste Delikt. Dementsprechend reicht der ordentliche Strafraumen von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren. Es liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, aufgrund derer eine Erweiterung des Strafraumens nach unten oder nach oben in Betracht fallen würde. Strafmilderungs- bzw. Strafschärfungsgründe sind somit innerhalb des ordentlichen Strafraumens strafmindernd bzw. strafe erhöhend zu berücksichtigen.

- 19 - 3. Straftat

## **E. 2**

Hehlerei

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft. Als Vortat eignet sich jedes De-

- 11 - likt, das sich gegen fremdes Vermögen richtet (BGE 127 IV 83 E. 2.b = Pra [2001] Nr. 168). Es ist nicht erforderlich, dass der Vortäter bekannt oder bereits rechtskräftig verurteilt worden ist (BGE 101 IV 405 E. 2). Unter das tatbestandsmässige Verhalten fällt u.a. auch der Erwerb, das heisst das Verschaffen eigener Verfügungsmacht im gegenseitigen Einverständnis von Vortäter und Hehler (BGE 128 IV 23 f. E. 3.c). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich auch auf den Umstand, dass der Gegenstand deliktisch erlangt wurde, beziehen (Donatsch, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder [Hrsg. Donatsch], StGB Kommentar, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 160 N 12 m.w.H.). Es genügt jedoch, wenn der Täter weiss, dass der Besitz des Vortäters möglicherweise auf einer strafbaren Handlung beruht (BGE 69 IV 68 E. 3).

### **E. 2.2**

Wie bereits erwähnt, hat der Beschuldigte anerkannt, Waren im Gesamtwert von Fr. 271'600.– erworben zu haben, bezüglich derer er zumindest in Kaufnahm, dass sie deliktisch erlangt worden waren (act. 7/14 S. 46; act. 7/12 S. 2). Der Beschuldigte machte sich daher der Hehlerei im Sinn von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar, wobei der Umstand, dass der Beschuldigte sich nicht näher zu den Vortaten äussern wollte oder konnte, auf seine Strafbarkeit in rechtlicher Hinsicht keinen Einfluss hat.

### **E. 2.3**

Die Gewerbsmässigkeit nach Art. 160 Ziff. 2 StGB setzt berufsmässiges Handeln voraus. Ein solches Vorgehen liegt vor, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die ein Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, sowie aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums und den dabei angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt (BGE 117 IV 160 f. E. 2.a; 119 IV 132 f. E. 3.a; 123 IV 116 E. 2.c). Entscheidend ist, dass sich der Täter darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Finanzierung seines Lebensunterhalts darstellen (BGE 119 IV 132 f. E. 3.a). Auch eine quasi nebenberufliche deliktische Tätigkeit kann für die Annahme der Gewerbsmässigkeit genügen (BGE 119 IV 132 E. 3.a; 123 IV 116 E. 3.c).

#### **E. 2.4**

Angesichts der Vielzahl einzelner nahezu täglicher Übernahmen von Deliktsgut innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes von ca. 16 Monaten sowie des von ihm erzielten Gesamtgewinnes von rund Fr. 21'728.– kann das Handeln des Beschuldigten ohne Weiteres als gewerbsmässig im Sinne von Art. 160 Ziff. 2 StGB qualifiziert werden.

#### **E. 2.5**

Das Geständnis des Beschuldigten ist glaubhaft und wird durch das Untersuchungsergebnis nicht in Frage gestellt. Der eingeklagte Sachverhalt ist somit vollumfänglich erstellt. Soweit der Beschuldigte mit Bezug auf den ihm vorgeworfenen Wucher einen Rechtsirrtum geltend macht, ist dieser an späterer Stelle zu prüfen (vgl. nachfolgend Ziffer IV.5.). IV. Rechtliche Beurteilung 1. Standpunkt der Parteien

### **E. 3**

Wucher

#### **E. 3.1**

Das Gericht kann auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jede einzelne Tat dieselbe Straftat (d.h. jeweils eine Freiheitsstrafe bzw. jeweils eine Geldstrafe) ausfallen würde (vgl. BGE 138 IV 122 E. 5.2; 137 IV 57 f. E. 4.3.1.; 137 IV 253 E. 3.4.2.).

#### **E. 3.2**

Gemäss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit ist bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige zu wählen, welche weniger stark in die persönliche Freiheit des Beschuldigten eingreift. Die Geldstrafe ist eine gegenüber der Freiheitsstrafe weniger eingriffsintensive Sanktion und gilt somit grundsätzlich als mildere Strafe (BGE 134 IV 90 E. 7.2.2). Für die Wahl der konkreten Straftat sind neben dem Verschulden des Täters die Zweckmässigkeit der Sanktion und ihre präventive Effizienz wichtige Kriterien (BGE 134 IV 85 E. 4.1; 134 IV 100 E. 4.2). Zu berücksichtigen ist deshalb namentlich auch das Vorleben des Täters. Vorstrafen, insbesondere einschlägige und ausgefallene Freiheitsstrafen, deuten meist daraufhin, dass die nötige präventive Wirkung durch eine blosser Geldstrafe nicht erzielt werden kann (Dolge, in: Niggli/ Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StGB I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 34 StGB N 25). Entfallen frühere unbedingte Geldstrafen keine genügende Wirkung auf den Täter, da sie ihn nicht von weiterer Delinquenz abhalten oder schon gar nicht vollzogen werden können, so erweisen sich erneute Geldstrafen ebenfalls nicht mehr als zweckmässig.

#### **E. 3.3**

Der Beschuldigte wurde unmittelbar vor der hier zu beurteilenden Delinquenz innerhalb von drei Jahren (2011, 2012 und 2013) drei Mal straffällig, wobei diese früheren Taten teilweise einschlägig sind und in jedem Fall eine Geldstrafe zur Folge hatten (vgl. act. 22/2). Obwohl die letzte Geldstrafe gemäss Entscheid vom 14. Oktober 2013 unbedingt ausgesprochen wurde und die beiden früheren Geldstrafen mit genanntem Entscheid widerrufen wurden, begann der Beschuldigte kurz nach seiner letzten Verurteilung erneut zu delinquieren. Dies zeigt deutlich, dass die verhängten Geldstrafen beim Beschuldigten keinerlei Wirkung erzielten und somit jeglicher präventiven Effizienz entbehrten. Insofern

erscheint

- 20 - entgegen der Ansicht des Verteidigers (act. 39 S. 11) auch für den mehrfachen Wucher und die Gehilfenschaft zum Betrug eine Freiheitsstrafe als zweckmässigste Sanktion (vgl. dazu auch die Revision des AT StGB vom 19. Juni 2016 [in Kraft ab 1.1.2018], wo im neuen Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB explizit festgehalten wird, dass eine Freiheitsstrafe immer dann als geboten erscheint, wenn der Täter damit von der Begehung weiterer Taten abgehalten werden soll), selbst wenn für diese Delikte auch die Verhängung einer Geldstrafe möglich wäre bzw. im Vordergrund stünde. Dies gilt insbesondere auch für die Gehilfenschaft zum Betrug, zumal in diesem Zusammenhang trotz kurzer Sanktion die strengen Voraussetzungen von Art. 41 StGB nicht gesondert zu prüfen sind, da vorliegend keine separate kurze Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, sondern die Nebendelikte in das gesamtstrafenrechtliche Asperationskonzept einbezogen werden (vgl. BGE Nr. 6B\_849/2016 vom 9. Dezember 2016, E. 1.3.2.; BGE Nr. 6B\_1011/2014 vom 16. März 2015, E. 4.4.). Der Vollständigkeit halber ist indes in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass in casu die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe nicht unsachgemäss wäre, nachdem die frühere Delinquenz des Beschuldigten die Gewährung des bedingten Vollzuges einer diesbezüglichen Bestrafung eindeutig ausschliesst und es überdies sehr wahrscheinlich ist, dass eine unbedingte Geldstrafe nicht vollzogen werden könnte, da der Beschuldigte (abgesehen von den beschlagnahmten Vermögenswerten, welche für die Deckung selbst bei einem tiefen Tagessatz nicht ausreichen würden) in absehbarer Zeit über keinerlei greifbare finanzielle Mittel verfügt, mit welchen er die Geldstrafe bezahlen könnte. Zudem droht ihm nach der Entlassung aus dem Strafvollzug mit einiger Sicherheit die Wegweisung in sein Heimatland, was die Eintreibung der Geldstrafe nahezu gänzlich unrealistisch erscheinen lässt.

### **E. 3.4**

Nach dem Gesagten ist für die vom Beschuldigten begangenen Delikte somit eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufallen. Eine andere Vorgehensweise würde denn auch insbesondere dann zu einem stossenden Ergebnis führen, wenn die schuldangemessene (Gesamt-)Sanktion von deutlich über drei Jahren im Falle einer Delikt konkurrenz in eine teilbedingte Freiheitsstrafe und eine bedingte Geldstrafe aufgespalten werden könnte, was zu einer unsachgemässen Bevorzugung des Mehrfachtäters führen würde. Die faktische Ausdehnung des teilbeding-

- 21 - ten Strafvollzuges auf Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren Dauer ist von der Intention des Gesetzgebers jedenfalls nicht gedeckt (vgl. dazu BGE Nr. 6B\_65/2009 vom 13. Juli 2009, E. 1.4.2.). 4. Einsatzstrafe: Hehlerei

### **E. 4**

Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug

#### **E. 4.1**

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte übernahm von Mai 2015 bis zu seiner Verhaftung im August 2016 im grossen Stil gestohlene Zigaretten und Alkoholika. Dabei bezahlte er für diese Ware rund Fr. 135'800.–, was ungefähr der Hälfte ihres C.\_\_\_\_\_-Ladenverkaufswertes von Fr. 271'600.– entsprach. Die Übernahme dieser Ware erfolgte in ca. 160 einzelnen Übergaben, wobei der Beschuldigte seine Lieferanten mit falsch registrierten SIM-Karten und Handys ausstattete. Diese Umstände lassen auf ein

professionelles Vorgehen und eine hohe kriminelle Energie schliessen. Der Beschuldigte war kein Gelegenheitshehler, sondern liess sich gezielt beliefern, was sich beispielsweise darin zeigt, dass er grundsätzlich nur bestimmte Alkohol- und Zigarettenmarken ankaufte (vgl. act. 7/14 S. 46; act. 7/6 S. 3). Zu den einzelnen Abnehmern des Beschuldigten ist nur wenig bekannt. Allerdings muss er im Langstrassenquartier gut vernetzt gewesen sein, ansonsten er kaum in der Lage gewesen wäre, für die ihm gelieferten Mengen Abnehmer zu finden. Immerhin hielt sich sein Gewinn in Grenzen und ein luxuriöses Leben konnte er sich damit in der Schweiz kaum leisten, zumal er ansonsten vom Arbeitslosenamt abhängig war. Die objektive Tatschwere ist demnach im mittleren Bereich des gesamten Spektrums anzusiedeln.

#### **E. 4.2**

Subjektive Tatschwere Das Handeln des Beschuldigten war ausschliesslich finanziell motiviert. Er befand sich aber weder in der Schweiz noch in M.\_\_\_\_\_ in einer echten finanziellen Notlage. Vielmehr verwendete er das Geld um Rechnungen zu bezahlen, Euro-Millions zu spielen (act. 37 S. 9) und in M.\_\_\_\_\_ mutmasslich einen Mercedes zu erwerben (vgl. act. 7/7 S. 20 f.). Die objektive Tatschwere wird in subjektiver Hinsicht mithin nicht relativiert.

- 22 -

#### **E. 4.3**

Fazit Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist das Verschulden des Beschuldigten im mittelschweren Bereich anzusiedeln. Eine Ein-satzstrafe von 42 Monaten erscheint vor diesem Hintergrund angemessen. 5. Asperation: Mehrfacher Wucher

#### **E. 4.4**

Zu beachten ist indessen, dass es sich bei der Gewerbsmässigkeit um ein persönliches Merkmal im Sinne von Art. 27 StGB handelt und dementsprechend nur bei demjenigen Täter zu berücksichtigen ist, bei dem es vorliegt (BGE 105 IV 187 f. E. 2.a; 70 IV 125 f.). Da der Beschuldigte durch seine fiktive Arbeitnehmerstellung jedoch keine nennenswerten Einkünfte erzielte (ihm wurden lediglich die AHV-Beiträge gutgeschrieben), hat er sich lediglich der Gehilfenschaft zum Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 StGB schuldig gemacht, auch wenn beim Haupttäter wohl von einem gewerbsmässigen Handeln auszugehen sein müsste.

- 15 -

#### **E. 5**

Schuld Gemäss Art. 21 StGB liegt ein Verbots- bzw. Rechtsirrtum vor, wenn der Täter bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. Auf einen Verbotsirrtum kann sich indessen nur berufen, wer zureichende Gründe zur Annahme hatte, er tue überhaupt nichts Unrechtes, und nicht, wer die Tat bloss für straflos hielt (BGE 98 IV 303 E. 4.a; 98 IV 185 E. 3.a). Der Beschuldigte macht in diesem Zusammenhang zwar geltend, er habe betreffend die dem Wucher zu Grunde liegenden Handlungen nicht gewusst, dass die von ihm verlangten Zinsen in einem offensichtlichen Missverhältnis zu seiner eigenen Leistung standen bzw. verboten waren (act. 14/7 S. 11; act. 37 S. 10), jedoch kann nicht die Rede davon sein, dass der Beschuldigte zureichende Gründe zur Annahme hatte, überhaupt nichts Unrechtes zu tun. Schliesslich konnte der Beschuldigte, in

Anbetracht dessen, dass er selbst Kreditnehmer war und in diesem Zusammenhang offenbar deutlich tiefere Zinsen bezahlte (vgl. act. 22/5 S. 9), zumindest erahnen, dass die von ihm verlangten Zinsen nicht der gängigen Norm entsprechen, zumal ein Zinssatz von 60 Prozent das übliche Mass bei Weitem überschreitet. Eine Erkundigung bei einer Behörde oder Fachstelle wäre unter diesen Umständen sicherlich von Nöten gewesen, um gewisse Zweifel an der Rechtmässigkeit seines Tuns auszuräumen. Auch wenn es zutreffen mag, dass im Heimatland des Beschuldigten Kredite mit teilweise höheren Zinsen vergeben werden, war ein allfälliger entsprechender Irrtum des Beschuldigten mithin sicherlich vermeidbar. Das Verhalten des Beschuldigten in Bezug auf seine wucherischen Handlungen ist somit auch als schuldhaft einzustufen.

### **E. 5.1**

**Objektive Tatschwere** Der Beschuldigte vergab in den Jahren 2014 bis 2016 mehrfach Kredite an fünf Personen. Das Kreditvolumen betrug insgesamt Fr. 28'500.–. Der Beschuldigte verlangte dabei von seinen Kreditnehmern in elf Fällen einen Jahreszins von 60 % (in einem Fall einen solchen von immerhin 36 %). Damit überschritt er den als zulässig erachteten Zinssatz um ein Dreifaches und nahm eine zusätzliche Verschuldung seiner Kreditnehmer leichtfertig in Kauf. Die von ihm vergebenen zwölf Kredite lassen auf ein strukturiertes Vorgehen schliessen, wenngleich eine eigentliche Organisation, wie z.B. gezielte Werbemassnahmen oder angeheuerte Komplizen, fehlen. Letztlich war indessen das Kreditvolumen doch zu klein, um diesbezüglich von einer Delinquenz im grossen Stil reden zu können. In objektiver Hinsicht ist sein Verschulden somit als keinesfalls leicht bis mittelschwer einzustufen.

### **E. 5.2**

**Subjektive Tatschwere** Der Beschuldigte handelte auch hier aus rein finanziellen Motiven. Er kannte die schwierige Situation seiner Darlehensnehmer und wusste, dass er der Einzige war, der ihnen noch Geld lieh. Diesen Umstand nutzte er schamlos aus, indem er von ihnen wiederholt massiv übersetzte Zinsen verlangte. Zwar macht er geltend, er habe für seine Darlehen keine Sicherheiten erhalten und hätte nichts tun können, wenn die Kreditnehmer nach M.\_\_\_\_\_ zurückgeschickt worden wären (act. 7/14 S. 10 f.). Dieser Umstand vermag jedoch keinesfalls die immensen Zinsen zu rechtfertigen, würde doch das gesetzgeberische Ziel diametral durchkreuzt, wenn ein Schuldner immer neue Darlehen zu immer höheren Zinssätzen erhalte, mit denen er seine alten Schulden ablösen könnte. Unklar ist hingegen,

- 23 - inwieweit der Beschuldigte diese Art der Kreditvergabe selber fördern wollte. Für ihn spricht zumindest, dass er nicht aktiv auf potenzielle Kreditnehmer zugegangen ist (vgl. act. 7/14 S. 10 f.). Vielmehr waren es seine Landsmänner, welche ihn diesbezüglich immer wieder angingen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass in diesem Kulturkreis auch Darlehen mit höheren Zinsen vergeben werden und das Unrechtsbewusstsein des Beschuldigten in dieser Hinsicht nicht derart ausgeprägt war, auch wenn ihm – wie bereits erwähnt (vgl. vorne Ziffer IV.5.) – durchaus bewusst gewesen sein muss, dass seine Handlungen nicht mehr im Rahmen des Rechtmässigen waren. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere im geringen Masse zu relativieren, so dass insgesamt von einem keinesfalls leichten Verschulden auszugehen und die Einsatzstrafe aufgrund dieser Tat um rund 12 Monate zu erhöhen ist.

### **E. 6**

Asperation: Gehilfenschaft zum Betrug Der Beschuldigte hat sich J.\_\_\_\_\_ als fiktiver Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt. Dadurch ermöglichte er diesem, von Februar bis September 2016 zusätzlich zu dessen Sozialhilfebeiträgen Einkünfte als Zeitungsträger von monatlich rund Fr. 600.– zu erzielen. Der Tatbeitrag des Beschuldigten war nicht gering, übergab er J.\_\_\_\_\_ doch zunächst seinen AHV- und Ausländerausweis sowie seine Kontoangaben (inkl. Karte) und unterzeichnete in einer zweiten Phase dann auch noch den Arbeitsvertrag. Der Beschuldigte wollte damit aber primär seinem Bekannten einen Gefallen leisten. Abgesehen von den geringfügigen AHV- Beiträgen, die ihm gutgeschrieben wurden, erzielte er denn auch keinen Vorteil aus seinem Tun. Auch die Haupttat ist im Übrigen nicht als gravierend einzustufen. Unter diesen Umständen ist sein Verschulden in objektiver und subjektiver Hinsicht als leicht zu werten und die Einsatzstrafe insofern um weitere 3 Monate zu asperieren.

## **E. 7**

Zwischenfazit Dem Tatverschulden angemessen ist nach dem Gesagten für sämtliche Taten eine Freiheitsstrafe von rund 57 Monaten.

- 24 -

## **E. 8**

Täterkomponente

### **E. 8.1**

Persönliche Verhältnisse Der Beschuldigte macht über sein Vorleben zusammengefasst folgende Angaben (act. 22/5; act. 22/6; act. 37 S. 2 ff.): Er sei in M.\_\_\_\_\_ geboren und habe dort fünf Jahre die Grundschule besucht. Einen Beruf erlernt oder studiert habe er in der Folge nicht, weil er in seinem Heimatland verfolgt worden sei. Nachdem man ihn für einen Angehörigen der "... " gehalten und am Bein bzw. Fuss angeschossen habe, sei er im Jahr 2008 als Asylant in die Schweiz eingereist. Hier habe er als Küchenhilfe in unterschiedlichen Restaurants und zuletzt als Angestellter des "N.\_\_\_\_\_" gearbeitet. Im Zeitpunkt seiner Verhaftung sei er jedoch in gekündigter Stellung gewesen und habe Arbeitslosengelder bezogen. Er habe in der Schweiz Schulden in der Höhe von ca. Fr. 40'000.–, welche primär von einem Privatkredit und einem Leasingvertrag herrührten. Demgegenüber sei in M.\_\_\_\_\_ ein Mercedes auf seinen Namen eingelöst, welcher einen Wert von ca. Fr. 100'000.– aufweise. Bezüglich seiner familiären Verhältnissen führte der Beschuldigte aus, dass er verheiratet sei und einen am 27. Juli 2016 geborenen Sohn habe, welcher bei seiner nicht erwerbstätigen Ehefrau in ... (M.\_\_\_\_\_) lebe. Er möchte Ehefrau und Kind in die Schweiz holen, mit welchen er in Zukunft hier wohnen und sich ein neues Leben aufbauen wolle. Anlässlich der Hauptverhandlung machte der Verteidiger in persönlicher Hinsicht geltend, seit Beginn des vorzeitigen Strafvollzuges seien zwar im eingeschränkten Rahmen Telefonate des Beschuldigten mit seinen Angehörigen möglich, aufgrund seiner andauernden Inhaftierung könne seine Ehefrau jedoch nicht in die Schweiz einreisen und ihn besuchen, weshalb beim Beschuldigten von einer erhöhten Strafeempfänglichkeit auszugehen sei (act. 39 S. 8). Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist indes für jeden arbeitstätigen und in ein familiäres Umfeld eingebetteten Beschuldigten mit einer gewissen Härte verbunden, weshalb diese Konsequenz nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände strafmindernd wirken kann (vgl. BGE Nr. 6B\_470/2009 vom 23. November 2009, E. 2.5.). Solche aus-

- 25 - sergewöhnlichen Umstände liegen in casu entgegen dem Vorbringen der Verteidigung jedoch nicht vor, auch wenn sein Kind noch klein ist und es der Beschuldigte womöglich bis anhin noch nie gesehen hat. Aus dem Werdegang des Beschuldigten und seinen persönlichen Verhältnissen lassen sich im Übrigen auch sonst keine wesentlichen strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

### **E. 8.2**

Vorstrafen Am 17. Januar 2011 erwirkte der Beschuldigte eine bedingte Geldstrafe der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– wegen mehrfachen Drohungen sowie versuchter einfacher Körperverletzung. Mit Strafbefehl vom 13. August 2012 bestrafte die Staatsanwaltschaft Baden den Beschuldigten sodann wegen Diebstahls mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 300.–. Zuletzt verurteilte ihn die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzugs oder Aberkennung des Ausweises zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.– (act. 22/2). Diese Vorstrafen sind teilweise einschlägig und liegen nicht sehr weit zurück, auch wenn sie nicht als gravierend einzustufen sind. Insgesamt rechtfertigt sich dafür eine merkliche Erhöhung der Freiheitsstrafe im Umfang von rund 6 Monaten.

### **E. 8.3**

Nachtatverhalten Der Beschuldigte zeigte sich anlässlich der Hauptverhandlung durchaus reuig (vgl. Prot. S. 9; act. 37 S. 12) und im Verlaufe der Strafuntersuchung auch vollumfänglich geständig. Er hat insbesondere mit seinen umfassenden Eingeständnissen hinsichtlich des erworbenen Deliktsgutes und des damit erzielten Gewinnes das Verfahren massgeblich erleichtert. Da das Geständnis des Beschuldigten indes nicht von Anfang an erfolgte und er sich teilweise erst bei der Konfrontation seiner Aussagen mit den ihnen widersprechenden Beweisen geständig zeigte (vgl. act. 7/1 ff.), kann keine maximale Reduktion der Strafe um einen Drittel erfolgen. Insgesamt gebietet das Nachtatverhalten des Beschuldigten eine Minderung der Strafe um rund 15 Monate.

- 26 -

### **E. 9**

Strafmass In Würdigung aller massgeblichen strafzumessungsgründe erweist sich eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von insgesamt 48 Monaten bzw. 4 Jahren als den Taten und dem Täter angemessen. An diese Strafe sind die Untersuchungshaft (vgl. act. 23/1) und der vorzeitige Strafvollzug (vgl. act. 21/13) von insgesamt 406 Tagen anzurechnen (Art. 51 StGB).

### **E. 10**

Vollzug der Strafe Bei einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren fällt ein bedingter oder teilbedingter Strafvollzug ausser Betracht (Art. 42 f. StGB e contrario). Entsprechend ist die Strafe ohne Weiteres zu vollziehen. VI. Zivilansprüche 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). 2. Das Gericht entscheidet grundsätzlich über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht, oder wenn es sie freispricht

und der Sachverhalt spruchreif ist. Es kann jedoch eine Verweisung des Anspruches auf den Zivilweg erfolgen, wenn die Privatklägerschaft ihre Forderung unge- nügt beziffert oder begründet (vgl. zum Ganzen Art. 126 StPO). 3. B.\_\_\_\_\_ stellte gegen den Beschuldigten mit Formular vom 9. Mai 2017 Zi- vilansprüche (act. 19/1/2-4 und act. 32). Aufgrund der entsprechenden Eingaben ist jedoch nicht ohne Weiteres klar, welche Forderung der Privatkläger gegenüber dem Beschuldigten betragsmässig stellt. Insofern kann auch die anlässlich der Hauptverhandlung erfolgte pauschale Einlassung des Beschuldigten hinsichtlich der Forderung des Privatklägers (act. 37 S. 12) nicht als eine eigentliche Aner-

- 27 - kennung eines konkreten Anspruches gewertet werden, da eine solche hinrei- chend klar und bestimmt zu sein hat. Das Begehren des Privatklägers ist daher auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). VII. Beschlagnahmen 1. Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können nach Art. 263 Abs. 1 StPO als Beweismittel, zur Sicherstel- lung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen, zur Rückgabe an den Geschädigten oder zwecks Einziehung beschlagnahmt werden. Die Einziehung von deliktischen Gegenständen und Vermögenswerten richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 69 ff. StGB, wonach diese vernichtet oder un- brauchbar gemacht, dem Geschädigten oder Dritten ausgehändigt, zu Gunsten des Geschädigten verwendet oder als dem Staat verfallen erklärt werden können. Gemäss Art. 267 Abs. 3 StPO hat das Gericht im Endentscheid über die Rückga- be an die berechtigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder die Ein- ziehung der im Vorverfahren beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswer- te zu befinden. 2. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 2. Sep- tember 2016 beschlagnahmte und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich la- gernde Barschaft von Fr. 1'557.05 (Beleg Nr. ...) ist nicht nachgewiesenermassen deliktischen Ursprunges und ist deshalb zur teilweisen Deckung der Verfahrens- kosten zu verwenden. 3. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 2. Sep- tember 2016 beschlagnahmten und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich la- gernden Gegenstände, namentlich – 1 SIM-Karte Lycamobile, Nr. 1 (A009'597'835) – 1 Mobiltelefon, Apple iPhone 6, weiss (A009'598'032) – 1 Gigaset SL 930 (A009'599'091) – 1 externe Festplatte, Nr. 2 (A009'599'160)

- 28 - sind zu verwerten und der Erlös ist zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO hat die beschuldigte Person bei Verur- teilung die Verfahrenskosten zu tragen. Diese Regel folgt der Annahme, dass bei strafrechtlichen Verschulden in der Regel ohne Weiteres darauf geschlossen werden kann, dass die verurteilte beschuldigte Person auch die Verfahrenskosten verschuldet hat. 2. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung sowie des gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidi- gung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine diesbezügliche Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten und hat zu erfolgen, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Das Gericht erkennt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – der gewerbsmässigen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 in Verbin- dung mit Ziff. 2 StGB, – des mehrfachen Wuchers im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 StGB, – der Gehilfenschaft zum Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 406 Tage durch Haft sowie vorzeitigen

Strafvollzug erstanden sind.

- 29 - 3. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 2. September 2016 beschlagnahmte und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich lagernde Barschaft von Fr. 1'557.05 (Beleg Nr. ...) wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 2. September 2016 beschlagnahmten und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich lagernden Gegenstände, namentlich – 1 SIM-Karte Lycamobile, Nr. 1 (A009'597'835) – 1 Mobiltelefon, Apple iPhone 6, weiss (A009'598'032) – 1 Gigaset SL 930 (A009'599'091) – 1 externe Festplatte, Nr. 2 (A009'599'160) werden verwertet und der Erlös wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 6. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 6'690.00 Telefonkontrolle Fr. 40'037.20 Amtliche Verteidigung Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 8. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- 30 - – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben); – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt); – den Privatkläger (versandt); und hernach als schriftlich begründetes Urteil an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich; – den Privatkläger; und nach Eintritt der Rechtskraft an – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft, unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"; – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A; – das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich; – die Bezirksgerichtskasse Zürich betr. Disp.-Ziff. 5 (Sachkaution 10441). 9. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

- 31 - Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. **BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 2.**  
Abteilung Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. Bezgovsek MLaw Hedinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.